|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Postgasse 68  Postfach  3000 Bern 8  www.rr.be.ch  info.regierungsrat@sta.be.ch | | Herrn Bundesrat  Guy Parmelin  Vorsteher Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung  Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation 3003 Bern |
|  | | 27. Februar 2019 |
| RRB-Nr.: | 183/2019 bitte nicht löschen | |
| Direktion | Erziehungsdirektion | |
| Unser Zeichen | RRA | |
| Ihr Zeichen |  | |
| Klassifizierung | Nicht klassifiziert | |
|  | | |
| Vernehmlassung des Bundes: Änderung des ETH-Gesetzes. Stellungnahme des Kantons Bern | | |
| Sehr geehrter Herr Bundesrat  Sehr geehrte Damen und Herren | | |

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der Kanton Bern kann den Änderungen in der Vorlage grundsätzlich zustimmen.

Der Regierungsrat begrüsst insbesondere die Massnahmen zur besseren Wahrung der Grundsätze der Corporate Governance des Bundes durch neue Bestimmungen zu Stimmrecht und Ausstand im ETH-Rat. Diese sollten zur Stärkung von dessen Rolle als oberstem strategischem Steuerungsorgan des ETH-Bereichs beitragen.

Weiter haben wir folgende inhaltliche Bemerkungen:

Art. 14 Abs. 3

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat Bedenken, ob die neue Regelung bei der Anstellungsdauer für Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren tatsächlich deren Bedürfnissen entspricht. Im Sinne der Planbarkeit der akademischen Karriere halten wir eine festgelegte Anstellungsdauer für sinnvoll. Auch führt diese neue Regelung zu Ungleichbehandlungen zwischen den Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren, was die akademische Karriere beeinträchtigen könnte. So könnte es sein, dass ein Assistenzprofessor nur mit   
1-Jahresverträgen für 8 Jahre angestellt wird und ein anderer Assistenzprofessor mit einem befristeten Vertrag für 8 Jahre. Wir regen an, zu überdenken, ob es nicht eine mildere Massnahme wäre, in der Regel eine Anstellungsdauer von vier Jahren und nur in Ausnahmefällen eine abweichende Vertragsdauer vorzusehen.

Art. 17a Absatz 5

Der Regierungsrat bezweifelt, dass bei der ausnahmsweisen Anstellung von Professorinnen und Professoren über die gesetzliche Altersgrenze hinaus durch den Abschluss privatrechtlicher Verträge, wie sie in Art. 17a Absatz 5 normiert ist, das verfolgte Ziel der vereinfachten Kündigungsmöglichkeit erreicht wird. Gemäss unserem Verständnis ist eine Anstellung als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren, solange ein Angestellter an einer universitären Hochschule einen gesetzlichen Auftrag erfüllt, auch wenn dies in Form eines privatrechtlichen Vertrags erfolgt. Bei den von Professorinnen und Professoren ausgeführten Tätigkeiten in Forschung und Lehre handelt es sich in der Regel um gesetzliche Aufgaben der beiden ETH (vgl. Art. 2). Folglich wird ein solcher Vertrag durch die verfassungsrechtlichen Prinzipien überlagert, welche einer Kündigung gemäss OR entgegenstehen können.

Art. 36i Abs. 1-4

Der Regierungsrat empfiehlt für diesen Artikel, der einen besonders sensiblen Bereich regelt, eine einheitlichere Begrifflichkeit. Es ist beispielsweise nicht vollständig klar, ob der Begriff "Videosignale" jeweils synonym zu "Aufzeichnungen" verwendet wird. Die Regelung im letzten Satz von Abs. 4 ("Sie können zudem in anonymisierter Form für Zwecke der Schulung und Unfallverhütung weiterverwendet werden.") lässt offen, ob damit eine Verwendung während der Aufbewahrungsfrist von maximal 100 Tagen gemeint ist. Wir empfehlen eine Streichung, dieser Bestimmung, Aufnahmen zur Schulung und Unfallverhütung können auch durch Nachstellung produziert werden.

|  |  |
| --- | --- |
| Freundliche Grüsse | |
| **Im Namen des Regierungsrates**  Der Präsident | Der Staatsschreiber |
| Christoph Neuhaus | Christoph Auer |

Verteiler

* Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Christina Baumann [christina.baumann@sbfi.admin.ch](mailto:christina.baumann@sbfi.admin.ch)
* Erziehungsdirektion